



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON ~~6327 1353~~ 94

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Regierungsgebäude
Stubenring 1
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	81 -GE/19 94
Datum: 31. JAN. 1995	
Verteilt 31.1.95	

Zl. 353/94

Betrifft: Zl. 12.151/06-I A 2 a/94
Entwurf Pflanzenschutzgerätegesetz

Dr. Holzner

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes samt Materialien und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der gegenständliche Entwurf wird als vollständig entbehrlich bezeichnet. Das gegenständliche Gesetz würde lediglich vermeidbaren kostenintensiven Verwaltungsaufwand bewirken, aber auch mehr Kosten für die beteiligten Verkehrskreise nach sich ziehen. In diesem Fall gibt es auch keinen Regelungsbedarf auf Grund des EU-Beitrittes. Wie angeführt haben auch lediglich zwei EU-Staaten derartige Regelungen eingeführt. Es ist unverständlich und eine Fehlmeinung anzunehmen, daß durch ein Gesetz Maschinen und Geräte verbessert werden könnten. Gerade diese Fehlmeinung ist aber die Ursache der in Österreich überbordenden Gesetzesflut. Dieses neue überflüssige Gesetz ist ein exemplarisches Beispiel für ein völlig unbegründetes Regelungsbedürfnis. Die im Gültigkeit bestehenden Regelungen des Pflanzenschutzgesetzes, aber auch die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln regelnden bzw. Herstellung von Maschinen generell betreffenden Vorschrift sind bereits mehr als ausreichend (in der Praxis bereits hemmend). Ein weiterer negativer Einfluß würde durch den Beschluß des gegenständlichen Gesetzesentwurfes entstehen.

Gerade in Zeiten des verschärften Wettbewerbes auf dem Gebiet der Landmaschinenherstellung würde ein den Anforderungen nicht entsprechendes Gerät sofort vom Markt verschwinden. Die durch das gegenständliche Gesetz entstehenden Mehrkosten (allein der beabsichtigte zusätzliche Personalaufwand ist enorm und würde in der Praxis sicher noch überschritten werden) würden lediglich die österreichische Landwirtschaft aber auch die Erzeuger und den Handel von und mit derartigen Pflanzenschutzgeräten in Österreich gegenüber den damit nicht belasteten internationalen Mitbewerbern diskriminieren.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag kann daher nur von der Beschlußfassung über diesen Gesetzesentwurf abraten.

Zum Inhalt wird im einzelnen aus obigen Erwähnungen nicht Stellung genommen.

Wien, am 30.12.1994
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Hoffmann', written in a cursive style.

Dr. Klaus HOFFMANN
Präsident